Jahresabschlusses und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum
31. Dezember 2019
der
R. Stahl HMI Systems GmbH
(ehemals: R. Stahl Camera Systems GmbH)
Köln

R. STAHL HMI Systems GmbH, Köln, HRB 73049 Amstgericht Köln,
(vormals: R. Stahl Camera Systems GmbH)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Bilanz

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	170.810,00		0,00	
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	479.046,00		581.965,00	
3. Geleistete Anzahlungen	15.874,88	665.730,88	74.467,60	656.432,60
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	390.355,00		0,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	118.467,00		585,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.253.554,00		104.474,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	128.580,62	1.890.956,62	0,00	105.059,00
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.436.780,79		33.258,36	
2. Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	847.953,65		0,00	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	783.133,86		301.110,18	
4. Geleistete Anzahlungen	52.206,81	3.120.075,11	0,00	334.368,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	980.261,33		563.750,00	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.748.620,81		115.627,43	
- davon aus Lieferung und Leistung: EUR 931.307,90 (Vorjahr: 115.627,43 EUR)				
- davon gegenüber Gesellschafter: EUR 1.817.312,91 (Vorjahr: EUR 0,00)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	41.653,80	3.770.535,94	8.669,04	688.046,47
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		14.242,28		0,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		15.039,51		0,00
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		0,00		749.308,22
		9.476.580,34		2.533.214,83

PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL				
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00	
II. Kapitalrücklage	5.210.098,69		975.000,00	
III. Bilanzergebnis	88.962,87		-1.749.308,22	
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	5.324.061,56	749.308,22	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen		1.403.473,00		57.727,00
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.112.698,40		186.422,38	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.112.698,40 (Vorjahr: EUR 186.422,38)				
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	351.314,41		2.275.499,62	
- davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 351.314,41 (Vorjahr: EUR 11.495,16)				
- davon aus sonstigen Verbindlichkeiten: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 2.264.004,46)				
- davon gegenüber Gesellschafter: EUR 77.422,07 (Vorjahr: EUR 2.264.004,46)				
3. Sonstige Verbindlichkeiten	285.032,97	2.749.045,78	13.565,83	2.475.487,83
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 260.766,07 (Vorjahr: EUR 13.565,83)				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 24.266,90 (Vorjahr: EUR 0,00)				
- davon aus Steuern: EUR 98.441,57 (Vorjahr:EUR 13.376,18)				
		9.476.580,34		2.533.214,83

R. STAHL HMI Systems GmbH, Köln, HRB 73049 Amstgericht Köln,
(vormals: R. Stahl Camera Systems GmbH)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		27.560.942,52		2.489.505,63
2. Erhöhung (Vorjahr: Verminderung) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		1.755,99		-13.136,19
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		11.733,15		51.456,73
4. Sonstige betriebliche Erträge		417.369,62		15.605,55
- davon aus Währungsumrechnungen: EUR 139.325,80 (Vorjahr: EUR 7,50)				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.608.905,09		1.430.425,86	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.105.763,16	13.714.668,25	82.141,47	1.512.567,33
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	6.274.035,76		431.133,50	
b) Soziale Abgaben	1.069.637,73	7.343.673,49	66.316,63	497.450,13
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		683.111,30		165.033,61
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.171.702,27		512.565,84
- davon aus Währungsumrechnungen: EUR 256.472,61 (Vorjahr: EUR 3.625,10)				
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.183,93		0,00
- davon von verbundenen Unternehmen: EUR 3.183,93 (Vorjahr: EUR 0,00)				
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		130.569,81		46.836,39
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 27.028,80 (Vorjahr: EUR 46.836,39)				
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		112.565,00		0,00
12. Ergebnis nach Steuern		1.838.695,09		-191.021,58
13. Sonstige Steuern		424,00		0,00
14. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		1.838.271,09		-191.021,58
15. Gewinnvortrag		-1.749.308,22		-1.558.286,64
16. Bilanzergebnis		88.962,87		-1.749.308,22

R. STAHL HMI Systems GmbH, Köln

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

Ergänzende Angaben

Haftungsverhältnisse

Es bestehen gesamtschuldnerische Haftungen für Darlehen sowie Kreditlinien, die wechselseitig von der R. Stahl Aktiengesellschaft, Waldenburg, und der Gesellschaft in Anspruch genommen werden können. Ferner werden Abzweiglinien für diverse in- und ausländische Gesellschaften der R. STAHL-Gruppe zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag waren Barkreditlinien in Höhe von TEUR 0 im Rahmen dieser Vereinbarung in Anspruch genommen worden.

Köln, 3. April 2020

R. STAHL HMI Systems GmbH
Geschäftsführung

Thomas Linkenheil

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die R. Stahl HMI Systems GmbH (ehemals: R. STAHL Camera Systems GmbH), Köln

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der R. Stahl HMI Systems GmbH (ehemals: R. STAHL Camera Systems GmbH), Köln, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 — geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Beachtung der in Anspruch genommenen Erleichterungsvorschriften des § 264 Abs. 3 HGB in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der unter Beachtung der in Anspruch genommenen Erleichterungsvorschriften des § 264 Abs. 3 HGB den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren,

sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 3. April 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Müller
Wirtschaftsprüfer

gez. Markus Will
Wirtschaftsprüfer